

RECHTSVERORDNUNG

ÜBER DIE AUSBILDUNG IM VORBEREITUNGSDIENST (VIKARIAT)

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Diese **Übersicht** basiert auf der Pastorenvorbereitungsdienstverordnung (PVorbDVO) aus dem *Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (02/2012)*. Stand: 11.06.2012.
Sie dient allein der Übersicht, der volle **Verordnungstext** ist dem Amtsblatt zu entnehmen.

INHALT

§1 [Grundsätze](#) | §2 [Dauer und Ausbildungsorte](#) | §3 [Einweisung](#) | §4 [Organisation und Durchführung](#)
§5 [Ausbildung in der Schule](#) | §6 [Ausbildung i. d. Ortskirchengemeinde](#) | §7 [Ausbildung in der Region](#)
§8 [Ausbildung im Prediger- u. Studienseminar](#) | §9 [Beurteilungen und Bericht](#) | §10 [Inkrafttreten, Außerkrafttreten](#)

§1 GRUNDSÄTZE

(1) Der Vorbereitungsdienst soll in den Dienst einer Pastorin bzw. eines Pastors einführen und in Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen, zur verantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben des künftigen Berufes befähigen.

(2) Die Ausbildung geschieht in den Handlungsfeldern

1. Gottesdienst

2. Bildung

3. Seelsorge

4. Kybernetik/Gemeindeentwicklung

Dabei soll die gegenwärtige Situation der Kirche auf der Ebene von Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche und Ökumene und deren Beziehungen zum individuellen und gesellschaftlichen Leben beachtet werden.

(3) In den Ausbildungsphasen werden theologische und kirchliche Lehre auf die eigene theologische Existenz und die biblische Überlieferung bezogen. Kenntnisse und Kompetenzen sowie Ansätze einer pastoralen Identität sind zu entwickeln und die Freude am Beruf einer Pastorin bzw. eines Pastors zu fördern.

§2 DAUER UND AUSBILDUNGSORTE

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 29 Monate.

Er erfolgt in **Ausbildungsphasen**, die an folgenden **Ausbildungsorten** wahrgenommen werden:

1. In einer **Ortskirche** und in einer **Schule**

2. In der Region

3. Im Prediger- und Studienseminar

Ausbildungsphasen in der Ortskirchengemeinde und in der Schule wechseln mit Kurswochen im Prediger- und Studienseminar ab.

(2) Die **Ausbildungsdauer** beträgt in der Regel:

In der **Schule**

6 Monate

In der **Ortskirchengemeinde**

19 Monate

In der **Abschlussphase** (im Predigerseminar)

4 Monate

§3 EINWEISUNG

(1) GRUNDSATZ

Die Vikarin bzw. der Vikar wird **durch das Landeskirchenamt in eine Ortskirchengemeinde eingewiesen und einer Pastorin bzw. einem Pastor dieser Gemeinde zur Ausbildung als Vikariatsanleiterin bzw. Vikariatsanleiter zugewiesen**. Andere Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ortskirchengemeinde können durch die Vikariatsanleiterin bzw. den Vikariatsanleiter an der Ausbildung der Vikarin bzw. des Vikars in der Ortskirchengemeinde beteiligt werden.

(2) VORBEREITUNG DER EINWEISUNG

Zur Vorbereitung der Einweisung stellt das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Regionalmentorin bzw. des Regionalmentors im Einvernehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und StuStudienseminars eine Liste mit den Namen derjenigen Pastorinnen und Pastoren zusammen, die zum nächsten Termin als Vikariatsanleiterinnen bzw. Vikariatsanleiter in Betracht kommen. Die zuständigen Pröpstin und Pröpste sind in diese Beratungen einzubeziehen.

(3) ZUORDNUNG

Die Zuordnung der Vikarinnen und Vikare zu den jeweiligen Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleitern erfolgt auf Vorschlag der jeweils zuständigen Regionalmentorin bzw. des jeweils zuständigen Regionalmentors.

(4) VERPFLICHTUNG

Die Vikarin bzw. der Vikar wird in ihrem bzw. seinem Dienst verpflichtet und mit der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament unter Anleitung und Verantwortung der Vikariatsanleiterin bzw. des Vikariatsanleiters vorläufig beauftragt.

(5) VORSTELLUNG IM GOTTESDIENST

Die Vikarin bzw. der Vikar wird der Ortskirchengemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt. Die Ortskirchengemeinde wird von der Verpflichtung und Beauftragung der Vikarin bzw. des Vikars unterrichtet.

(6) WOHNSITZ

Die Vikarin bzw. der Vikar soll in der ihr bzw. ihm zugewiesenen Ortskirchengemeinde ihren bzw. seinen Wohnsitz nehmen. Ausnahmen sind auf Vorschlag der Regionalmentorin bzw. des Regionalmentors von der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Studienseminars zu genehmigen.

(7) VORSTELLUNG BEIM PROBST

Zu Beginn des Dienstes hat die Vikarin bzw. der Vikar sich bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst vorzustellen.

§4 ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG

(1) ORGANISATIONS-VERANTWORTUNG

Für die Organisation des Vorbereitungsdienstes ist das Prediger- und Studienseminar verantwortlich. Dazu wird von der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Studienseminars ein Ausbildungsplan aufgestellt.

(2) DURCHFÜHRUNGS-VERANTWORTUNG

Die Durchführung des Vorbereitungsdienstes geschieht unter Leitung und Gesamtverantwortung der Direktorin bzw. des Direktors des Prediger- und Studienseminars. In den Ausbildungsphasen können Leitung und Verantwortung nach Maßgabe der jeweils geltenden Curricula auf die Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleiter, die Regionalmentorinnen und Regionalmentoren sowie die Studienleiterinnen und Studienleiter übertragen werden, soweit die eigenständige Leitung und Gesamtverantwortung nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

§5 AUSBILDUNG IN DER SCHULE

(1) ZIEL

Die Ausbildung in der Schule (Schulphase) soll die Vikarin bzw. der Vikar mit den Voraussetzungen, Möglichkeiten und praktischen Erfordernissen des Religionsunterrichtes vertraut machen und zur selbstständigen Erteilung von Religionsunterricht und Bildungsarbeit in der Ortskirchengemeinde befähigen.

(2) ANLEITUNG UND VERLAUF

Die Schulphase erfolgt unter Anleitung der Schulmentorin bzw. des Schulmentors. Die Vikarin bzw. der Vikar hat in Unterrichtsstunden zu hospitieren, sich in die methodisch-didaktische Gesamtsystematik einer Unterrichtsstunde einweisen zu lassen und Unterrichtsentwürfe selbstständig anzufertigen und durchzuführen. 3Wöchentlich sollen vier bis sechs Unterrichtsstunden vorwiegend im Fach Religion erteilt werden.

(3) SCHULE

Die Schulphase findet in der Regel an einer Schule statt, die sich im Bereich der Ortskirchengemeinde befindet. Für die Auswahl einer geeigneten Schule (Grund-, Regional-, Haupt-, Real-, oder Gesamtschule) ist die zuständige Regionalmentorin bzw. der zuständige Regionalmentor verantwortlich.

(4) FORTBILDUNG

Die Schulphase findet in Verbindung mit Kursen im Prediger- und Studienseminar statt.

(5) KONTAKT ZU SCHULE UND ORTSGEMEINDE

Während der Schulphase nimmt die Vikarin bzw. der Vikar am Leben der Schule teil und hält Kontakt zur Ortskirchengemeinde.

§6 AUSBILDUNG IN DER ORTSKIRCHENGEMEINDE

(1) ZIEL

Die Ausbildung in der Ortskirchengemeinde (Gemeindephase) soll die Vikarin bzw. den Vikar am Leben der Gemeinde teilhaben lassen und schrittweise an pastorale Aufgaben heranführen.

(2) KONTAKT ZUR GEMEINDE

Durch Teilnahme und Mitarbeit an den verschiedenen Veranstaltungen lernt die Vikarin bzw. der Vikar die Inhalte, Ziele, Voraussetzungen und Methoden der Gemeindegemeinschaft kennen, lässt sich in den besonderen Dienst als Pastorin bzw. Pastor nach dem evangelischen Verständnis von Amt und Gemeinde einführen und übt sich in die Aufgabe der Gemeindeentwicklung ein.

(3) GOTTESDIENSTE UND LITURGIE

Die Vikarin bzw. der Vikar lernt unter Anleitung und Verantwortung der Vikariatsanleiterin bzw. des Vikariatsanleiters Wort- und Sakramentsgottesdienste selbstständig zu halten und die Feier der Konfirmation, Trauung und Beerdigung vorzubereiten und durchzuführen. Dabei sind die Traditionen und Formen liturgischen Handelns vor Ort wahrzunehmen.

(4) SEELSORGE

Die seelsorgerliche Tätigkeit soll die Vikarin bzw. der Vikar durch Teilnahme am Dienst der Vikariatsanleiterin bzw. des Vikariatsanleiters kennenlernen und unter Anleitung einüben.

(5) JUGENDARBEIT

Die Vikarin bzw. der Vikar beteiligt sich an der Vorbereitung und Durchführung der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Kindern und Jugendlichen und soll eigenverantwortlich eine Gruppe übernehmen.

(6) SCHWERPUNKTE

Die Vikarin bzw. der Vikar soll nach Absprache mit der Vikariatsanleiterin bzw. dem Vikariatsanleiter in ihrer bzw. seiner Tätigkeit eigene Schwerpunkte entwickeln.

(7) GREMIENARBEIT

Die Vikarin bzw. der Vikar nimmt regelmäßig mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchengemeinderats teil und wird in die Verwaltungsaufgaben der Ortskirchengemeinde eingeführt. Sie bzw. er nimmt an den Konventen der Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis und Sprengel teil und erhält Einblick in die Aufgaben des Kirchenkreises und des Landeskirchenamtes.

(3) FORTBILDUNG

Die Gemeindephase findet in Verbindung mit Kursen im Prediger- und Studienseminar statt.

§7 AUSBILDUNG IN DER REGION

(1) ZIEL

Die Ausbildung in der Region dient der Entwicklung und Erprobung der Reflexion der eigenen Arbeit im Kreise von Kolleginnen und Kollegen. In der gegenseitigen Teilhabe an den Erfahrungen im Vikariat wird Selbstreflexion eingeübt und der Erfahrungshorizont erweitert. Sie geschieht in den Regionalgruppen, die regelmäßig von den Regionalmentorinnen und Regionalmentoren zu Regionaltreffen einberufen werden.

(2) REGIONALE BEGLEITUNG

Die Vikarinnen und Vikare werden auf regionaler Ebene während des gesamten Vorbereitungsdienstes begleitet. Unter Leitung der Regionalmentorin bzw. des Regionalmentors werden insbesondere Predigten, Kasualien, Seelsorgeprotokolle, Unterrichtsentwürfe, Fragen der Gemeindeleitung und der Berufsrolle besprochen. Arbeits- und Lernerfahrungen, Fragen der persönlichen Entwicklung, des theologischen Verstehens und des menschlichen Umgangs werden reflektiert und Gegenwartsthemen des kirchlichen und allgemeinen öffentlichen Lebens diskutiert.

(3) BESTANDTEILE DER BEGLEITUNG

Die Regionalmentorin bzw. der Regionalmentor begleitet die Vikarinnen und Vikare insbesondere durch:

1. Organisatorische Betreuung

2. Seelsorgerliche Betreuung

3. Supervision

(4) VERNETZUNG

Die Ausbildung in der Region ist in enger Verschränkung mit der Ausbildung in der Ortskirchengemeinde und in der Schule sowie dem Prediger- und Studienseminar zu planen und innerhalb der jeweiligen Ausbildungsphase zu gestalten..

[\[Link:\] Übersicht über die Ausbildungsregionen](#)

§8 AUSBILDUNG IM PREDIGER- UND STUDIENSEMINAR

(1) INHALTE

Im Prediger- und Studienseminar nehmen die Vikarinnen und Vikare an Kursen teil, die sich aus den Handlungsfeldern nach § 1 Absatz 2 ergeben. Die Kurse bieten eine praktisch-theologische Reflexion und geistliche Vergewisserung durch theologische Lehre.

(2) GEMEINSAMES LEBEN

Während der Ausbildung werden Formen des gemeinsamen Lebens in der Gemeinschaft gestaltet. Dabei wird der Reichtum liturgischer Lebensformen der evangelisch-lutherischen Kirchen und anderer Kirchen berücksichtigt.

(3) AUSTAUSCH

Das Leben und Arbeiten in Gruppen dient dem Austausch von Erfahrungen in unterschiedlichen kirchlichen und gesellschaftlichen Situationen und in der Vielfalt volkscirchlicher Möglichkeiten, der Begegnung und Auseinandersetzung mit theologischen Profilen und Glaubensüberzeugungen unterschiedlicher Prägung und der Selbstklärung im Umgang mit anderen.

(4) ABSCHLUSSPHASE

Der Theologische Abschlusskurs (die Abschlussphase) dient der biblisch-systematischen und praktisch-theologischen Integration und Vertiefung der verschiedenen Inhalte und Arbeitszweige der Ausbildung.

(5) EXAMENSVORBEREITUNG

Während der Abschlussphase ist der Vikarin bzw. dem Vikar ausreichend Gelegenheit zur Examensvorbereitung zu geben.

[\[Link:\] Das Ausbildungsprinzip des Prediger- und Studienseminars](#)

FORMALIA

§9 BEURTEILUNG UND BERICHTE

(1) BERICHT DES VIKARIATSANLEITERS BZW. DER VIKARIATSANLEITERIN

Die zuständigen Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleiter sowie die Schulmentorinnen und Schulmentoren fertigen über die jeweilige Vikarin bzw. den jeweiligen Vikar eine schriftliche Beurteilung über Verhalten und Leistungen während der jeweiligen Ausbildungsphase an. Dabei ist insbesondere auf Lernprozesse und die theologische Entwicklung der Vikarin bzw. des Vikars einzugehen.

(2) BERICHT DES VIKARS BZW. DER VIKARIN

Die Vikarin bzw. der Vikar verfasst einen Bericht über ihre bzw. seine Ausbildung in der Schul- und Gemeindephase. Diese Berichte werden nach Kenntnisnahme durch die jeweils zuständige Vikariatsanleiterin bzw. den jeweils zuständigen Vikariatsanleiter zusammen mit den schriftlichen Beurteilungen nach Absatz 1 dem Prediger- und Studienseminar zu Beginn der Abschlussphase zugeleitet.

(3) ABSCHLUSSGESPRÄCH

In Auswertung der Berichte nach Absatz 2 Satz 1 und der Beurteilung durch die Vikariatsanleiterin bzw. den Vikariatsanleiter und die Schulmentorin bzw. den Schulmentors (Absatz 1) führt die Direktorin bzw. der Direktor oder ihre bzw. seine Stellvertretung mit jeder Vikarin und jedem Vikar ein Abschlussgespräch.

(4) INHALTE DES BERICHTS

Die Direktorin bzw. der Direktor oder ihre bzw. seine Stellvertretung fertigt über jede Vikarin und jeden Vikar einen Bericht, der dem Theologischen Prüfungsamt zugeleitet wird. Der Bericht soll in der Regel vier Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes erstellt werden und hat zu enthalten:

1. Die Feststellung, dass die Vikarin bzw. der Vikar die Ausbildung ordnungsgemäß absolviert hat.

2. Einen Hinweis auf das theologische Profil der Vikarin bzw. des Vikars, auf Schwerpunkte ihrer bzw. seiner Ausbildung und auf persönliche Stärken und Schwächen, die in der Ausbildung sichtbar geworden sind;

3. eine Empfehlung, die Vikarin bzw. den Vikar als Pastorin oder Pastor in den Probedienst zu übernehmen bzw. nicht zu übernehmen.

Der Bericht wird der Vikarin bzw. dem Vikar zuvor zur Kenntnis gegeben. Die Vikarin bzw. der Vikar hat die Möglichkeit, eine eigene Stellungnahme zu dem Bericht abzugeben, dieser muss jedoch auch dann von ihr bzw. ihm gegengezeichnet werden, wenn von Seiten des Prediger- und Studienseminars die Übernahme in den Probedienst nicht empfohlen wird.

§10 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

(1) INHALTE

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. September 2012 in Kraft. 2Sie gilt erstmals für den im September 2012 beginnenden Vikariatskurs der Nordkirche.

(2) GEMEINSAMES LEBEN

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung der Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare in der Nordelbischen Evangelisch- Lutherischen Kirche vom 9. Februar 1993 (GVOBl. S. 73), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 9. Februar 1999 (GVOBl. S. 94), außer Kraft.

(3) AUSTAUSCH

Vikarinnen und Vikare, die sich am 27. Mai 2012 im Vorbereitungsdienst befinden, beenden ihre Ausbildung nach der bisher für sie geltenden Ordnung (§ 43 Absatz 1 der Überleitungsbestimmungen [Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland]). Entsprechendes gilt für Beurlaubte, deren kirchliche Ausbildung unterbrochen worden ist, sofern sie ihre Ausbildung innerhalb von drei Jahren ab dem Datum von Satz 1 beenden (§ 43 Absatz 2 der Überleitungsbestimmungen [Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland]).

HILFREICHE LINKS

[Internetseite des Prediger- und Studienseminars](#)

[Fristen und Termine zum Vikariat](#)

[Ausbildungsregionen](#)

[Bewerbung zum Vikariat](#)

[Erfahrungen zum Vikariat \(die-nachfolger.de\)](#)